

*Gestützt auf Art. 32 der kantonalen Jagdverordnung* <sup>1</sup>

*von der Regierung erlassen am 8. Dezember 1998*

## **I. Wildschadenverhütung**

### **Art. 1 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Grundeigentümer und Pächter haben Beitragsgesuche für das Zäunen von erheblich gefährdeten Intensivkulturen bis Ende November beim Jagdinspektorat einzureichen.

<sup>2</sup> Sie haben die Notwendigkeit der Zäunung zu begründen. Das Gesuch muss zudem einen Kurzbeschrieb des Projektes, einen Situationsplan und den Kostenvoranschlag beinhalten.

### **Art. 2 Entscheid**

Der Entscheid des Departementes wird den Gesuchstellern bis Ende Februar schriftlich eröffnet.

### **Art. 3 Technische Richtlinien und anrechenbare Kosten**

Wildzäune sind nach Massgabe der vom Departement genehmigten technischen Richtlinien zu erstellen. Anrechenbar sind die Arbeits-, Material- und Transportkosten. Die entsprechenden Ansätze werden periodisch vom Departement festgesetzt.

### **Art. 4 Auszahlung des Kantonsbeitrages**

<sup>1</sup> Die Abrechnungen sind im Jahre der Beitragszusicherung und bis spätestens Ende November dem Jagdinspektorat zuzustellen. Dieses prüft die Abrechnungen und entrichtet die Beiträge.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann das Jagdinspektorat die Frist für die Einreichung der Abrechnungen erstrecken.

<sup>3</sup> Werden die Arbeiten nicht im Jahre der Beitragszusicherung ausgeführt, verfällt der Kantonsbeitrag.

## **II. Wildschadenvergütung**

### **Art. 5 Schätzungsorgane und Schätzungskreise**

<sup>1</sup> Schätzungsorgane sind die vom Departement gewählten Wildschadenschätzer.

<sup>2</sup> Jeder Jagdbezirk bildet einen Schätzungskreis.

### **Art. 6 Schadenmeldung**

Grundeigentümer, Pächter und Bewirtschafter haben die Schadenmeldung unverzüglich nach Eintritt des geltend gemachten Schadens beim zuständigen Wildschadenschätzer einzureichen.

### **Art. 7 Vornahme der Schätzung**

<sup>1</sup> Der Wildschadenschätzer hat die Schätzung innert fünf Tagen nach Anmeldung des Schadens vorzunehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Satz 2 der kantonalen Jagdverordnung <sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Schätzung ist vorgängig dem Veranlasser derselben und dem zuständigen Wildhüter anzuzeigen.

<sup>3</sup> Das Ergebnis der Schätzung ist im Schadenprotokoll festzuhalten. Dieses wird dem Veranlasser der Schätzung, dem Jagdinspektorat und dem zuständigen Wildhüter innert 10 Tagen seit der Schätzung zugestellt.

### **Art. 8 Entscheid**

#### **1. Vereinfachtes Verfahren**

<sup>1</sup> Anerkennen der Geschädigte und der zuständige Wildhüter das Ergebnis der Schätzung, haben sie dies im Schadenprotokoll schriftlich zu bestätigen.

<sup>2</sup> Ergibt die Schätzung, dass ein Anspruch auf Wildschadenvergütung besteht, hat das Jagdinspektorat den Schaden dem Geschädigten zu vergüten.

#### **Art. 9 2. Ordentliches Verfahren**

<sup>1</sup> Wird das Ergebnis der Schätzung nicht anerkannt, befindet das Jagdinspektorat über die Höhe eines allfälligen Schadens und über die Anspruchsberechtigung. Der Entscheid des Jagdinspektorates wird dem Geschädigten schriftlich

eröffnet.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Schaden wird dem Geschädigten erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides vergütet.

#### **Art. 10 Ermittlung des Ertragsausfalles**

Die Ermittlung des Ertragsausfalles erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Richtlinien der landwirtschaftlichen Schule Plantahof.

#### **Art. 11 Hüten von Nutztieren**

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt beim Auftreten von Raubtieren die nötigen Weisungen für das Hüten von Nutztieren.

<sup>2</sup> Schäden, welche von den Wildarten Luchs, Bär und Wolf vor Erlass der entsprechenden Weisungen verursacht werden, sind dem Geschädigten vollumfänglich zu vergüten.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Ausführungsbestimmungen über die Wildschadenverhütung vom 29. Oktober 1990<sup>3</sup> werden aufgehoben.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

#### **Endnoten**

**1 BR 740.010**

**2 BR 740.010**

**3 AGS 1990, 2398, AGS 1996, 3564**